

RS Vwgh 2001/12/20 2000/16/0734

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2001

Index

19/05 Menschenrechte

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

GebG 1957 §34;

MRK Art8;

Rechtssatz

Art 8 MRK enthält kein Verbot einer Gebührenerhebung zur Durchsetzung der durch ihn garantierten Rechte (auf ein Privat- und Familienleben etc). Die Durchsetzbarkeit eines allfälligen aus Art 8 MRK erfließenden Anspruches wird durch die Gebührenpflicht in Anbetracht dessen, dass die Nichtentrichtung der Gebühr nach § 34 GebG lediglich zu einer Anzeigepflicht der Behörde an das zuständige Finanzamt führt, für den Ausgang des der Rechtsverfolgung dienenden Verfahrens aber keinerlei Konsequenzen haben darf, nicht geschmälert. Von einem Hindernis, welches die Rechtsverfolgung unverhältnismäßig erschweren bzw mit hohem finanziellem Risiko belasten würde, kann bei einer Gebühr von S 180,- bzw S 270,- nicht gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160734.X05

Im RIS seit

21.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>